

## Pflanzengesundheitskontrolle

### Der IPPC-Standard ISPM Nr. 15

#### Konsequenzen für Ein- und Ausfuhren von Verpackungsholz

Waren aller Art, vor allem schwere Industriegüter und Baumaterialien werden im weltweiten Handel mit hölzernen, meist minderwertigen Verpackungsmaterialien transportiert. Das damit verbundene besondere Risiko des Verschleppens von gefährlichen phytopathogenen Schadorganismen und Schädlingen wurde lange nicht erkannt. Schaderreger-Befallsereignisse, wie das Auftreten des Kiefernholzematoden (*Bursaphelenchus xylophilus*) in Portugal oder das Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Österreich führten zu einem Umdenken bezüglich des phytopathogenen Schadpotentials des minderwertigen Verpackungsholzes.

Die Europäische Union reagierte auf diese Ereignisse vorerst mit Notmaßnahmen, in denen für bestimmte Herkunftsländer (USA, Kanada, China und Japan) weitreichende Einfuhrvorschriften festgelegt wurden.

Die Ursprungsländer bzw. die Herkunftsregionen des Holzverpackungsmaterials können mitunter nur schwer oder gar nicht festgestellt werden. Damit ist eine Bewertung des Risikos einer Einschleppung neuer Schadorganismen nicht möglich.

Es ist daher insgesamt notwendig, das Verpackungsholz vor seiner Versendung in andere Länder durch eine geeignete Behandlungsmethode von jeglichen Schadorganismen zu befreien.

Im März 2002 wurde nach Billigung durch die Interim Commission for Phytosanitary Measures (ICPM) vom Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) der Food and Agriculture Organization (FAO) der

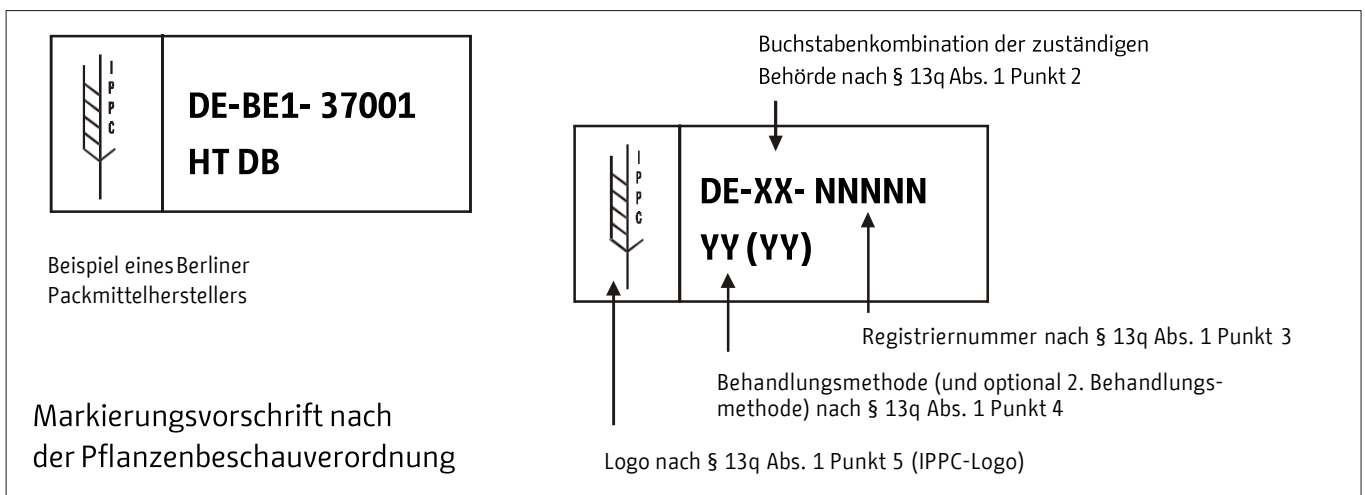
#### **Internationale Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM) Nr. 15**



**veröffentlicht.** Damit wurde eine allgemein gültige Grundlage geschaffen, die das Risiko der Einschleppung und/ oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen in Verbindung mit Holzverpackungsmaterial reduziert. Die Pflanzenschutzdienste der anwendenden Länder sind mit der Umsetzung aufgefordert, Holzverpackungsmaterial, dass einer anerkannten Maßnahme unterzogen wurde, ohne weitere Anforderungen anzuerkennen. Kernpunkte dieses Standards sind:

- die generelle phytosanitäre Behandlung von Verpackungen mit Vollholzanteilen (Laub- und/oder Nadelholz) mittels
  - des Verfahrens der Hitzebehandlung (Heat Treatment HT) (mindestens 56 °C im Kern des Holzes über einen Zeitraum von 30 Minuten) oder
  - einer Begasung (Fumigation) mit dem Wirkstoff Methylbromid.
- das Anbringen einer Markierung an der Verpackung als Nachweis der Behandlung (siehe Beispiel).
- die Überwachung von betroffenen Betrieben durch den nationalen Pflanzenschutzdienst (Registrierung und Inspektion).

Dieser Standard ist bereits von zahlreichen Ländern in die nationalen Ein- und Ausfuhrvorschriften übernommen worden (Australien, Indien, Kanada, USA, Mexiko, Kolumbien, Südafrika, Türkei, Neuseeland, Nigeria, Philippinen). In weiteren Ländern ist eine Übernahme vorgesehen. In Deutschland sind die Voraussetzungen zur Umsetzung des Standards durch die Änderung der Pflanzenbeschauverordnung im Oktober 2003 geschaffen worden. Für die Anwendung, in Bezug auf die Ausfuhr, ist eine Leitlinie erarbeitet worden. Für Einfuhren von Waren mit hölzernem Verpackungsmaterial gelten die Anforderungen des ISPM Nr. 15 seit dem 1. März 2005. Die Einhaltung der Regelungen ist durch den Pflanzenschutzdienst zu kontrollieren. Weitere Informationen finden Sie unter <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=43&reporeid=37>.



Links:

[Pflanzenbeschauverordnung](#)

[ISPM Nr. 15](#)